



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Rotavirus

Berlin, 18.09.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.08.2013 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgefordert. Vorgesehen ist die Aufnahme einer Impfung gegen das Rotavirus in die Schutzimpfungs-Richtlinie.

Hintergrund ist eine entsprechende Änderung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI). Die STIKO hatte im Juli 2013 ihre „Empfehlung zur Rotavirus-Standardimpfung von Säuglingen in Deutschland“ im Bundesgesundheitsblatt im Juli 2013 veröffentlicht. Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Der G-BA beabsichtigt, der Empfehlung der STIKO durch entsprechende Ergänzungen in den Anlagen 1 und 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie zu folgen

Die Bundesärztekammer nimmt zu der Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu der Richtlinienänderung keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge.

Berlin, 18.09.2013



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit